

Die Mitgliederversammlung des Vereins Gesundes Ostfriesland e.V. (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 03.07.2023 auf Grundlage des § 7 Abs. 2 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 7 Abs. 2 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 7 Abs.1 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:
 - für Einzelpersonen: 12,- EUR;
 - für Vereine: 25,- EUR;
 - für Unternehmen:
 - bis 50 Beschäftigte: 125,- EUR
 - bis 249 Beschäftigte: 250,- EUR
 - ab 250 Beschäftigte: 500,- EUR;
 - für Kommunen: 1000,- EUR;
2. Der Beitrag ist zum Jahresbeginn als Jahresbeitrag fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 5 Abs. 3 der Satzung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
3. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags

zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 2 zum Jahresende des Folgejahres gekündigt, verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

4. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

5. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 31.01. des Geschäftsjahres eingezogen. Wird der Beitrag durch Überweisung oder bar geleistet, erhöht sich der jeweilige Beitrag um 3 %.

6. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten¹:

IBAN:

BIC:

¹ Kontodaten können erst nach Eintragung des Vereins beim Amtsgericht beantragt und eingetragen werden.